EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2023
COM(2023) 485 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu

1. EINLEITUNG

Am 19. März 2019 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/517 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu[1] (TLD) an. Die Verordnung gilt seit dem 13. Oktober 2022, mit Ausnahme des Artikels 20, der seit dem 19. Oktober 2019 Anwendung findet.

Mit der Verordnung (EU) 2019/517 sollte die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Vorschriften an den sich rasch ändernden Markt für Domänennamen erhöht werden, um das Potenzial der Domäne oberster Stufe (TDL) .eu besser auszuschöpfen („auf Grundsätzen beruhende“ Verordnung). Mit der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die für die Auswahl und den Betrieb des Registers für die Domänennamen der TLD .eu erforderlich sind. Insbesondere wird der Kommission mit der Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Registrierungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien sowie das Verfahren für die Benennung des Registers für die TLD .eu festzulegen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/517 wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. April 2019 übertragen.

Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/517 muss die Kommission ferner spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen (d. h. bis zum 18. Juli 2023). Dieser Anforderung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG IM BERICHTSZEITRAUM

Im Berichtszeitraum (18. April 2018–18. Juli 2023) hat die Kommission ihre Befugnis nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung ausgeübt, um den folgenden delegierten Rechtsakt zu erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission vom 14. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien

[1] Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu, zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 25).

sowie des Verfahrens für die Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe .eu

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/517 ist die Kommission verpflichtet, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 18 der Verordnung zu erlassen, um die Verordnung durch Festlegung der Registrierungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien sowie des Verfahrens für die Benennung des Registers zu ergänzen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/517 und innerhalb der darin festgelegten Frist erlassen.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/517 konsultierte die Kommission vor dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Konkret konsultierte die Kommission dazu im Rahmen der Hochrangigen Gruppe für Internet-Governance (HLIG) Sachverständige für das Gebiet der Internet-Governance aus den Mitgliedstaaten . Die HLIG dient als Plattform, über die die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen austauschen und ihre Standpunkte zu einer Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit der Internet-Governance abstimmen. Zu den Sitzungen der HLIG wurden ferner Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates eingeladen, als der Vorschlag für die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission erörtert wurde.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission werden die Zulassungsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien sowie das Verfahren für die Benennung des mit der Organisation und Verwaltung der TLD .eu zu betrauenden Registers im Einklang mit den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung festgelegt.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission sind die Zulassungskriterien festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass es sich bei dem Register um eine gemeinnützige Organisation handelt, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde. Durch die Kriterien wird ferner sichergestellt, dass das Register seinen Sitz, seine Hauptverwaltung und seine Hauptniederlassung in der Union hat und dass sich die für die Wahrnehmung der Kernaufgaben des Registers erforderliche Infrastruktur ebenfalls innerhalb der Union befindet.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission werden auch die Auswahlkriterien festgelegt sowie jeweilige Gewichtung dieser Kriterien bei der Bewertung der Antragsteller. Unter dem Kriterium „Dienstleistungsqualität“ (40 % der Gesamtpunktzahl der Bewertung) wird verlangt, dass die Antragsteller operative Exzellenz anstreben und eine hohe Dienstleistungsqualität zu wettbewerbsfähigen Preisen sicherstellen. Unter dem Kriterium „Personelle und technische Ressourcen“ (30 % der Gesamtpunktzahl) wird verlangt, dass die Antragsteller über ausreichende Ressourcen verfügen, um die für die Organisation und Verwaltung der TLD .eu erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, und dass die bereitgestellten Dienste eine hohe Qualität, Transparenz, Sicherheit, Stabilität, Vorhersehbarkeit, Zuverlässigkeit, barrierefreie Zugänglichkeit, Effizienz, Nichtdiskriminierung, faire Wettbewerbsbedingungen und den Verbraucherschutz bei der

Erbringung der Dienstleistungen gewährleisten. Unter dem Kriterium „finanzielle Leistungsfähigkeit und Einhaltung der Vorschriften“ (30 % der Gesamtpunktzahl) wird verlangt, dass die Antragsteller ein Maß an finanzieller Sicherheit und Stabilität nachweisen, das ausreicht, um die Aufgaben des Registers zu erfüllen.

Bei der Gestaltung und Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des neuen Registers wurden die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1083 der Kommission festgelegten Kriterien zugrunde gelegt. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1878 der Kommission vom 25. Oktober 2021 zur Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe .eu[2] und schloss sodann den Dienstleistungskonzessionsvertrag für die Verwaltung der TLD .eu mit dem Europäischen Register für Internetdomänen EURid vzw. Der Vertrag trat am 12. Oktober 2022 für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat ihre Befugnisübertragung gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 angemessen ausgeübt. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie weiterhin die ihr mit der Verordnung (EU) 2019/517 übertragenen Befugnisse ausüben sollte, da sie gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung verpflichtet ist, die Durchführung, Wirksamkeit und Funktionsweise der TLD .eu zu bewerten. Termin für die erste Bewertung der Verordnung (EU) 2019/517 ist der 13. Oktober 2027.

Darüber hinaus muss die Kommission künftig möglicherweise delegierte Rechtsakte erlassen, um ein neues Verfahren für die Auswahl und Benennung des nächsten .eu-Registers einzuleiten.

[2] ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 22.